



Rat der
Europäischen Union

101183/EU XXV. GP
Eingelangt am 22/04/16

Brüssel, den 22. April 2016
(OR. en)

8210/16

ASIM 58

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 22. April 2016

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 7255/16 ASIM 41

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Konvergenz der
Asylentscheidungsverfahren
– Schlussfolgerungen des Rates (21. April 2016)

Die Delegationen erhalten anbei die vom Rat auf seiner 3461. Tagung am 21. April 2016
angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zur Konvergenz der Asylentscheidungsverfahren.

8210/16

lh/ab

1

DGD 1B

DE

Schlussfolgerungen des Rates zur Konvergenz der Asylentscheidungsverfahren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

- *unter Hinweis auf* die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 26./27. Juni 2014, in denen die strategischen Leitlinien für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts umrissen und gleiche Rahmenbedingungen gefordert werden, d.h. dass Asylbewerbern innerhalb der gesamten Union die gleichen Verfahrensgarantien und der gleiche Schutz gewährt werden, was mittels einer einheitlichen Anwendung des Besitzstands und "konvergierender Verfahrensweisen" erreicht werden soll;
- *unter Verweis darauf*, dass die zweite Phase des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) mit der Überarbeitung der Asylverfahrensrichtlinie, der Richtlinie über Aufnahmebedingungen, der Anerkennungsrichtlinie, der Dublin-Verordnung und der Eurodac-Verordnung abgeschlossen wurde¹;
- *unter Verweis darauf*, dass dennoch weiterhin erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ergebnisse der Verfahren, der Anerkennungsquoten und der Gewährung des internationalen Schutzstatus bestehen;
- *unter Verweis darauf*, dass es ferner in diesen Zeiten eines hohen Zustroms und von Sekundärmigration innerhalb der EU noch wichtiger ist, diese Unterschiede zu verringern;
- *unter Hinweis auf* die Europäische Migrationsagenda vom 13. Mai 2015, in der die Kommission das EASO aufgefordert hat, im Hinblick auf die Ermöglichung einheitlicherer Entscheidungen "künftig als Zentralstelle für Informationen über das Herkunftsland – auf denen letztendlich die Asylentscheidungen basieren – [zu] fungieren";

¹ Unbeschadet der besonderen Position des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen 21 und 22.

- *unter Verweis darauf*, dass eine verbesserte Bereitstellung koordinierter Informationen über das Herkunftsland (Country of Origin Information – COI) auf EU-Ebene eine der Voraussetzungen für größere Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten bei Asylentscheidungen darstellt, und *in der Erkenntnis*, dass die tatsächliche Verwendung und die einheitliche Auslegung der COI auf EU-Ebene in den Mitgliedstaaten verstärkt werden müssen;
- *in der Erkenntnis*, dass auf höherer Ebene mehr getan werden muss, um die gemeinsame Entwicklung einer auf COI basierenden Politik zu erleichtern;
- *gestützt auf* den gemeinsamen COI-Bericht über die Sicherheitslage in Afghanistan, den das EASO im Januar 2015 erstellt und im Januar 2016 aktualisiert hat, sowie auf die politischen Debatten auf Grundlage von Fallstudien, die im Rahmen einer Ad-hoc-Sitzung zur praktischen Zusammenarbeit im März 2015 in Brüssel durchgeführt wurden und schwerpunktmäßig auf diesen gemeinsamen Bericht abgestellt haben;
- *in Bekräftigung* seiner Entschlossenheit, ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem zu schaffen, so dass die Ergebnisse des Asylverfahrens unabhängig davon, wo ein Asylbewerber internationalen Schutz beantragt, vergleichbar sein werden –

KOMMT ÜBEREIN, dass

- ein besser strukturiertes und strafferes Verfahren zur COI-Erstellung durch das EASO, das alle wichtigen Herkunftsländer und Themengebiete umfasst, dadurch eingeführt werden muss, dass die verfügbaren Mittel für die COI-Erstellung durch das EASO aufgestockt werden, einschließlich nationaler Mittel, die im Rahmen des COI-Netzwerk-Ansatzes des EASO zur Verfügung gestellt werden, und, falls nötig, zusätzlicher Haushaltsmittel für das EASO im Wege der Umschichtung finanzieller Mittel, und dass gegebenenfalls vorhandene nationale Pläne zur COI-Erstellung ausgetauscht werden;

- ein politisches Netz auf hoher Ebene geschaffen wird, an dem alle Mitgliedstaaten beteiligt sind und das vom EASO koordiniert wird; seine Aufgabe wäre die gemeinsame Bewertung und gemeinsame Deutung der Lage in den wichtigsten Herkunftsländern auf Grundlage gemeinsamer COI und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Asyl-Besitzstands, insbesondere der Anerkennungsrichtlinie und der Asylverfahrensrichtlinie, wobei gegebenenfalls dem Inhalt von Schulungsmaterial des EASO und den EASO-Handbüchern Rechnung getragen wird;
- dieses politische Netz auf hoher Ebene in erster Linie das Ziel hat, die Politikentwicklung auf EU-Ebene auf der Grundlage gemeinsamer COI-Berichte durch die gemeinsame Auslegung dieser Berichte und die Bereitstellung von Leitlinien, die der EASO-Verwaltungsrat gebilligt hat und die informationshalber an den Rat geschickt werden, an die Mitgliedstaaten zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten können diese Leitlinien für Einzelfallbewertungen von Anträgen auf internationalen Schutz von Drittstaatsangehörigen der betroffenen Herkunftsländer verwenden;
- dieses politische Netz auf hoher Ebene zum Zweiten die Aufgabe hat, die politische Relevanz der COI-Erstellung durch das EASO zu verbessern, indem es Änderungen an den Vorgaben für künftige COI-Berichte zu Herkunftsländern vorschlägt und Prioritäten für die COI-Erstellung durch das EASO auf EU-Ebene festlegt;
- Afghanistan für ein Pilotprojekt zur gemeinsamen Politikentwicklung auf der Grundlage eines sorgfältig ausgearbeiteten gemeinsamen COI-Berichts ausgewählt wird;

ERSUCHT DAS EASO,

- die gemeinsame Planung der COI-Erstellung auf EU-Ebene zu verbessern, wobei gegebenenfalls nationalen Plänen zur COI-Erstellung Rechnung zu tragen ist;
- die Recherchekapazitäten des EASO-COI-Teams zu erhöhen, wo dies nötig ist;
- in Zusammenarbeit mit dem politischen Netz auf hoher Ebene festzulegen, wie die Standardvorgaben für COI-Material besser den einschlägigen Anforderungen in der Anerkennungsrichtlinie und der Asylverfahrensrichtlinie entsprechen könnten, zum Beispiel im Hinblick auf schutzbedürftige Gruppen, Akteure, die Schutz bieten können, ernsthaften Schaden und internen Schutz;

- unter vollständiger Wahrung der Abgrenzung zwischen der COI-Recherche und - Bereitstellung auf der einen und den folgenden politischen Schlussfolgerungen auf der anderen Seite die weitere Ausarbeitung und Verbesserung des Prozesses der Politik-entwicklung auf EU-Ebene auf der Grundlage gemeinsamer COI zu unterstützen, indem es die Struktur für ein politisches Netz einrichtet, einschließlich der Unterstützung bei der Ausrichtung von Sitzungen und der Erstellung von Dokumenten unter der Anleitung des EASO-Verwaltungsrats;
 - ein Pilotprojekt zur gemeinsamen Politikentwicklung auf der Grundlage eines sorgfältig ausgearbeiteten gemeinsamen COI-Berichts über Afghanistan in die Wege zu leiten.
-